
S 17 R 610/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Augsburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 R 610/18
Datum	16.10.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 R 554/20
Datum	11.05.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Klage gegen den Bescheid vom 27.03.2018 und Widerspruchsbescheid vom 23.07.2018 mit AbÄnderungsbescheid vom 20.03.2020 wird abgewiesen.

II. AuÄßergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Ä

T a t b e s t a n d :

Der KlÄger begehrt die GewÄhrung einer hÄheren Altersrente im Rahmen eines ÄberprÄfungsverfahrens nach Ä§ 44 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X). Der 1949 geborene KlÄger ist marokkanischer StaatsangehÄriger und hat von MÄrz 1980 bis Oktober 1993 Versicherungszeiten zum deutschen Rentenversicherungssystem zurÄckgelegt. In Marokko war der KlÄger nicht versicherungspflichtig beschÄftigt gewesen. Mehrfach hatte der KlÄger beim Beklagten auch nach gerichtlicher ÄberprÄfung erfolglos eine Rente wegen Erwerbsminderung beantragt, bevor die Beklagte auf entsprechenden Antrag vom MÄrz 2014 mit Bescheid vom 08.05.2015 Regelaltersrente beginnend zum 01.05.2014 leistete. Dabei errechnete die Beklagte aus den im Zeitraum vom MÄrz 1980 bis Oktober 1993 in Deutschland zurÄckgelegten Versicherungszeiten

8,8703 pers nliche Entgeltpunkte (pEP) als Grundlage der geleisteten Rentenh he. Die vom Kl ger in Frankreich von 1972-1979 zur ckgelegten Versicherungszeiten blieben dabei bei damaligem Wohnsitz des Kl gers in Marokko mangels Geltung der europ ischen Wanderarbeitnehmerverordnungen ohne Ber cksichtigung.

Der Kl ger beschritt anschlie end hinsichtlich der H he der gew hrten Regelaltersrente den Klageweg zum Sozialgericht Augsburg, Az. 9 R 1082/15. Mit rechtskr ftigem Urteil vom 29.09.2016 best tigte das Sozialgericht die Rechtm  igkeit der Rentengew hrung und die Richtigkeit der bewilligten Rentenh he.

Mit Schreiben vom 23. 03. 2018 bat die Kl gerbevollm chtigte die Beklagte um  berpr fung der Rentenh he und  bersendung diverser Verdienstbescheinigungen und Sozialversicherungsausweise.

Mit Bescheid vom 27.03.2018 lehnte die Beklagte die Zuerkennung weiterer rentenrechtlicher Zeiten und die Gew hrung einer h heren Altersrente ab. Mit Widerspruch vom 27.04.2018 machte die Kl gerbevollm chtigte konkret eine weitere Rentenversicherungszeit vom 21.07.1989 bis 18.08.1989 (Aufenthalt in einer Rehabilitation) und f r Juni 1986 eine Beitragszeit durch Bezug von Krankengeld geltend.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.07.2018 lehnte die Beklagte eine Ab nderung der Rentenberechnung gem   Bescheid vom 08.05.2015 ab. S mtliche rentenrechtlich relevante Zeiten seien bei der Rentenberechnung ber cksichtigt worden, neue Sachverhalte h tten sich nicht ergeben. Die Voraussetzungen des [  44 SGB X](#) f r eine Ab nderung der bestandskr ftigen Entscheidung l gen nicht vor.

Nach Klageerhebung vom 09.08.2018 zeigte der Kl gerbevollm chtigte am 11.10.2018 einen neuen Wohnsitz des Kl gers in Frankreich an. Auf entsprechende gerichtliche R ckfragen best tigte die Kl gerseite eine dauerhafte Wohnsitznahme in Frankreich bereits vor Erteilung des Widerspruchsbescheids vom 23.07. 2018

Die Beklagte verwies darauf hin auf einen Wechsel der Zust ndigkeit zur zwischenstaatlichen Rentenberechnung auf die deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz und beantragte deren Beiladung.

Mit Beschluss vom 24.05.2019 wurde die deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz zum Verfahren beigeladen.

Mit Schriftsatz vom 18.06.2019 beantragte die Kl gerseite das Ruhen des Verfahrens bis zum Vorliegen einer zwischenstaatlichen Rentenberechnung durch die Beigeladene. Nach entsprechender Zustimmung durch die Beklagte und die Beigeladene ordnete das Gericht mit weiterem Beschluss vom 12.07.2019 das vorl ufige Ruhen des Rechtsstreits an. Au erdem bewilligte das Gericht mit Beschluss vom 11.11.2019 im Hinblick auf den Streitgegenstand der H he der Rentenleistung insgesamt dem Kl ger Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Bevollm chtigten.

Mit Bescheid vom 20.03.2020 stellte die Beigeladene die bewilligte Rente unter Ber cksichtigung ausl ndischer Versicherungszeiten vom 01.01.1972 bis 31.12.1979 neu fest und  bernahm zum 01.04.2020 die laufende Rentenzahlung. Es ergab sich eine Er hhung der pEP auf 9,0283 Entgeltpunkte. Der Bescheid vom

20.03.2020 werde gegebenenfalls nach [Â§ 96 SGG](#) Gegenstand des Klageverfahrens.

Nach Fortsetzung des Verfahrens teilte die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte mit, dass der KlÃ¤ger die Klage aufrechterhalte. Er sei auch unter BerÃ¼cksichtigung der nunmehr vorliegenden zwischenstaatlichen Berechnung der Ansicht, dass nicht alle von ihm zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten bei der Berechnung seiner persÃ¶nlichen Entgeltpunkte richtig bewertet worden seien. Auch kÃ¶nne er nicht nachvollziehen, weshalb die franzÃ¶sischen Beitragszeiten nur mit dem Faktor 0,622242 BerÃ¼cksichtigung gefunden hÃ¤tten. Die Rente reiche nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts aus.

Das Gericht hÃ¶rte die Beteiligten nachfolgend zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid nach [Â§ 105 SGG](#) an. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsakten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Das Gericht konnte durch Gerichtsbescheid ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, da der Sachverhalt geklÃ¤rt ist, keine besonderen Schwierigkeiten aufweist und die Beteiligten zuvor gehÃ¶rt wurden, [Â§ 105 SGG](#).

Dabei ist die Klage nach zulÃ¤ssiger Erstreckung des Klagegegenstandes auf die HÃ¶he der Rente unter Einbeziehung der franzÃ¶sischen Versicherungszeiten insgesamt zulÃ¤ssig.

Zwar hatte die KlÃ¤gerseite zunÃ¤chst nur die von der Beklagten vorgenommene innerdeutsche Rentenberechnung gemÃ¤Ã Rentenbescheid vom 08.05.2015 erneut durch ÃberprÃ¼fungsantrag nach [Â§ 44 SGB X](#) beanstandet und dabei nicht die NichtberÃ¼cksichtigung auslÃ¤ndischer Versicherungszeiten geltend gemacht; das Ziel der am 09.08.2018 erhobenen Klage war jedoch letztlich eine ÃberprÃ¼fung der mit Bescheid vom 08.05.2015 ausgesprochenen RentenhÃ¶he insgesamt.

Soweit die Beantragung der DurchfÃ¼hrung der zwischenstaatlichen Berechnung im Schriftsatz vom 18.06.2019 Ã¼ber das ursprÃ¼ngliche Klageziel hinaus als Klageerweiterung aufgefasst wird, haben die Beklagte und die Beigeladene dieser zugestimmt im Sinne des [Â§ 99 Abs. 1 SGG](#), die Erstreckung der Klage auf die RentenhÃ¶he insgesamt mit zwischenstaatlicher Berechnung erscheint aus GrÃ¼nden der MeistbegÃ¼nstigung des KlÃ¤gers und der ProzessÃ¶konomie auch sachdienlich.

Damit ist auch der nachgeschobene Bescheid vom 20.03.2020 zulÃ¤ssiger Klagegegenstand geworden, da er nach Erlass des Widerspruchbescheides vom 23.07. 2018 ergangen ist und den angefochtenen ÃberprÃ¼fungsbescheid vom 27.03. 2018 durch die neue Rentenberechnung abÃ¤ndert, [Â§ 96 Abs. 1 SGG](#).

Die Klage ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Die durch die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide vom 27.03.2018 und 23.07.2018 abgelehnte AbÃ¤nderung der Rentenberechnung im Bescheid vom 08.05.2015 und die zwischenzeitlich vorgenommene zwischenstaatliche Rentenberechnung verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Dabei hat das ÃberprÃ¼fungsverfahren hinsichtlich der ursprÃ¼nglichen

innerstaatlichen Rentenberechnung keine neuen Tatsachen auf weitere in Deutschland zurÃ¼ckgelegte rentenrechtliche Zeiten oder eine bisher unrichtige Rentenberechnung erbracht.

Der im Rentenbescheid vom 08.05.2015 gespeichertem Versicherungsverlauf war bereits Gegenstand der rechtskrÃ¤ftigen ÃberprÃ¼fung durch die neunte Kammer zum Aktenzeichen S 9 R 1082/15. Der klÃ¤gerische Vortrag im Verwaltungsverfahren und im vorliegenden Gerichtsverfahren ergibt keine konkreten Hinweise auf bestehende Berechnungsfehler. Diese sind fÃ¼r das erneut befasste Gericht weiterhin nicht ersichtlich.

Soweit im Widerspruchsverfahren zwei konkrete ZeitrÃ¤ume (Beitragszahlung Juni 1986 fÃ¼r Krankengeldbezug, Beitragszahlung wÃ¤hrend Reha-Aufenthalt 21. Juli bis 18.08. 1989) bezeichnet wurden, die mÃ¶glicherweise unzutreffend berÃ¼cksichtigt worden seien, ergeben sich aus dem gespeichertem Versicherungsverlauf keine LÃ¼cken oder BeitragsausfÃ¤lle, es liegen insoweit durchgehende Speicherungen von Zeiten der Versicherungspflicht mit Beitragszahlung vor, sodass von ZeitrÃ¤umen mit Lohnfortzahlung bzw. Beitragsentrichtung auszugehen ist. Soweit vom KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten mit Schriftsatz vom 15. 10. 2020 nochmals pauschal auf ZeitrÃ¤ume des Leistungsbezugs von Arbeitslosengeld in den achtziger Jahren hingewiesen wurde, ergeben sich nach dem der RentengewÃ¤hrung zugrundegelegten Versicherungsverlauf mit Zeiten der Arbeitslosigkeit vom Januar bis MÃ¤rz 1981, Dezember 1982 â Mai 1983, November 1983 bis Dezember 1983 und Februar 1987 bis Juni 1987 keine Hinweise auf eine fehlende BerÃ¼cksichtigung rentenrechtlicher Zeiten.

Soweit im Nachgang zur Verbescheidung der zwischenstaatlichen Rente durch Bescheid vom 20.03.2020 darÃ¼ber hinausgehende Zweifel an der Richtigkeit der Berechnung unter BerÃ¼cksichtigung auslÃ¤ndischer Zeiten geltend gemacht werden, fehlen abgesehen von der angesprochenen Faktorisierung der franzÃ¶sischen Zeiten konkrete Darlegungen, inwieweit eine Fehlerhaftigkeit der Berechnung zu befÃ¼rchten sei.

Die vom franzÃ¶sischen VersicherungstrÃ¤ger bescheinigten VersicherungszeitrÃ¤ume vom 01.01.1972 bis 31.12.1979 werden nicht bezweifelt. Insgesamt wurden damit 87 Monate Pflichtbeitragszeiten in Frankreich berÃ¼cksichtigt.

Nach den europÃ¤ischen Wanderarbeitnehmerverordnungen VO 883/2004 und VO 987/2009 berÃ¼cksichtigt der zustÃ¤ndige TrÃ¤ger eines Mitgliedstaates die in anderen Mitgliedsstaaten zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten fÃ¼r die AnspruchsprÃ¼fung (z.B. Wartezeiten) so, als ob es sich um eigene Zeiten handeln wÃ¼rde.

Dies gilt zur Vermeidung einer doppelten EntschÃ¤digung der zurÃ¼ckgelegten Zeiten durch mehrere Mitgliedsstaaten jedoch nicht fÃ¼r die rentenerhÃ¶hende Wirkung der auslÃ¤ndischen Versicherungszeiten bei der Rentenberechnung.

Sind die Voraussetzungen fÃ¼r den Rentenanspruch bereits unter BerÃ¼cksichtigung der deutschen rentenrechtlichen Zeiten erfÃ¼llt, ist neben der innerstaatlichen Berechnung auch eine zwischenstaatliche Rentenberechnung durchzufÃ¼hren. Die hÃ¶here Rentenleistung aus beiden Berechnungen steht dem Berechtigten zu.

Auch bei der zwischenstaatlichen Berechnung erfolgt die Berechnung dabei

zunächst nach dem deutschen Rentenrecht. Dabei werden alle mitgliedstaatlichen Zeiten so berücksichtigt, als wären sie in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt worden. Da sich aus den ausländischen Beitragszeiten keine Entgeltpunkte nach [Â§ 70 SGB VI](#) ermitteln lassen, erhalten sie den Durchschnitt an Entgeltpunkten aus den deutschen Beitragszeiten.

Diese für alle zurückgelegten Zeiten auf diese Weise insgesamt errechneten Entgeltpunkte (âtheoretischer Betrag) dürfen nur in dem Verhältnis zur Auszahlung kommen, in dem die Entgeltpunkte für deutsche Zeiten zu allen Entgeltpunkten einschließlich der ausländischen Zeiten jeweils ohne Zurechnungszeit stehen. Dieses Verhältnis wird verkürzt âpro-rata-Verhältnisâ genannt. Das pro-rata-Verhältnis wird auf sechs Dezimalstellen berechnet. Wird nun der âtheoretische Betrag mit dem pro-rata-Verhältnis multipliziert, erhält man als Ergebnis die zwischenstaatliche Rente.

Vorliegend ergeben sich unter einer entsprechenden Bewertung der französischen Zeiten mit dem Durchschnitt der Entgeltpunkte aus deutschen Beitragszeiten insgesamt 14,5093 Entgeltpunkten (âtheoretischer Betrag) aus allen zurückgelegten Zeiten.

Der bei dieser Berechnung erhaltene Gesamtwert aus allen zurückgelegten Zeiten von 14,5093 EP darf also nach der pro-rata Berechnung nur in dem Verhältnis berücksichtigt werden, in welchem die Entgeltpunkte für deutsche Zeite (9,0283 EP) zur errechneten Summe aus deutschen und ausländischen Zeiten (âtheoretischer Betrag, 14,5093 EP stehen: $9,0283 \text{ EP (deutsche Zeiten)} : 14,5093 \text{ (gesamte Zeiten)} = 0,622242$.

Nach der zwischenstaatlichen Berechnung ergeben sich vorliegend damit 9,0283 pEP als korrekte Grundlage der Rentenberechnung.

Sonstige Hinweise auf eine Fehlerhaftigkeit der Berechnung sind für das Gericht nicht ersichtlich geworden. Soweit die Versicherungsleistung der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zum Lebensunterhalt des Klägers ausreicht, ist er auf die im Wohnsitzstaat vorgesehenen Fürsorgeleistungen zu verweisen.

Die Klage konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#).

Eine ganze oder teilweise Erstattung von außergerichtlichen Kosten des Klägers ist unter Abwägung aller Gesichtspunkte des Einzelfalles nicht angezeigt. Die ursprünglichen streitgegenständlichen Bescheide der Beklagten waren nicht zu beanstanden und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger ist auch nicht durch den neuen Bescheid vom 20.03. 2020 in seinen Rechten verletzt. Alleine die erst nach Klageerhebung angezeigte Wohnsitzname in Frankreich führte zu neuen Gesichtspunkten hinsichtlich der Rentenberechnung (zwischenstaatliche Rente) und letztlich zum Änderungsbescheid vom 20.03.2020. Weder die Beklagte noch die Beigeladene haben damit Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben.

Ä

Zuletzt verändert am: 23.12.2024